

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 357.

Montag, den 23. December.

1833.

Bekanntmachung.

Es ist dem unterzeichneten Comité bekannt geworden, daß hin und wieder die ganz irrige Meinung sich verbreitet hat, als ob die, allerhöchsten Orts anbefohlene, Declaration der vorfindlichen Bestände ausländischer Waaren nur auf die Königlich Sächsischen Unterthanen sich beziehe. Zu Abwendung der aus dieser irrigen Ansicht vielleicht entstehenden Nachtheile wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Zeit, nach klarem Inhalt der allerhöchsten Verordnung, dd. Dresden, am 12. December 1833, und der Verordnung eines Hohen Finanz-Ministerium, dd. Dresden, am 13. December 1833: alle am 20. December 1833 in Leipzig auf dem Lager befindlich gewesene, ausländische 1) baumwollene (Tarif, zweite Abtheilung No. 2. c.), 2) kurze (Tarif, zweite Abtheilung No. 20.), 3) seidene und halbseidene (Tarif, zweite Abtheilung No. 30 b. und c.), und 4) wollene Waaren (Tarif, zweite Abtheilung No. 41. c. und d.), mit Einschluß der derartigen Commissions- und Expeditionsgüter, ohne Unterschied, ob sie Königlich Sächsischen, oder fremden Unterthanen zugehören, dem eingesezten Comité vorschriftsmäßig zu declariren sind.

Leipzig, den 21. December 1833.

Der verordnete Comité.

Bekanntmachung.

Folgende polizeiliche Vorschriften werden hiermit zu Jedermanns Nachachtung in Erinnerung gebracht:

- 1) So oft eine Familie, oder eine einzelne Person, ihre Wohnung verändert, ist solches sowohl von demjenigen, zu welchem sie einzieht, als von welchem sie wegzieht, binnen vier und zwanzig Stunden bei dem Einwohner-Bureau schriftlich anzuzeigen.
- 2) Dies gilt auch rücksichtlich solcher Personen, welche eine Wohnung mit einem Andern gemeinschaftlich oder bloß eine Schlafstelle inne haben.
- 3) Eben so sind alle diejenigen, welche, entweder um als bleibende Einwohner sich hier niederzulassen, oder um als temporäre Einwohner eine Zeit lang allhier zu verweilen, anherkommen, und in der letzten Beziehung unter andern Zieh- und Pflegekinder, Pensionärs, Lehrlinge, Gesellen, Schüler (gleichviel, ob sie eine hohe oder Elementarschule besuchen), Schülerinnen, Haushälterinnen, Gouvernanten, Handlungscommis, Buchhalter, Studenten und Hauslehrer bei ihrer Ankunft und ihrem Umzuge, allhier, so wie bei ihrem Weggange von hier binnen gleicher Frist von den Wirthen, Lehrherren, Meistern und Principalen bei dem Einwohner-Bureau schriftlich an- und abzumelden.
- 4) Gleichergestalt müssen Kinder und andere Familienglieder hiesiger Einwohner, wenn sie von hier wegziehen, um auswärts in ein bleibendes oder temporäres Verhältniß zu treten, z. B. wenn sie sich verheirathen, auf auswärtige Universitäten, Schulen, in die Lehre, auf die Wanderschaft, in Dienste, unter das Militair u. s. w., sich begeben, ebendasselbst vom dem Familienhaupte bei ihrem Weggange ab- und wenn sie hierher zurückkehren, angemeldet werden.
- 5) Handwerksgefallen, welche hier in Arbeit treten, haben sich, unbeschadet der oben im dritten Abschnitte enthaltenen Bestimmung, zur Erlangung der gewöhnlichen Gesellenkarte binnen 24 Stunden nach gefundener Arbeit an das Einwohner-Bureau zu wenden.
- 6) Diensthofen aller Art müssen sich beim Antritte des Dienstes, so wie unmittelbar nach Beendigung desselben, unter Vorzeigung ihrer Attestate, bei der Gefinde-Expedition melden, und eine gleiche Verbindlichkeit zur An- und Abmeldung des Gefindes liegt auch den Herrschaften ob, welche überdieß anzuzeigen haben, ob die aus dem Dienste tretende Person sich weiter und wohin vermiethe, oder ausliege, oder aus der Stadt sich begeben, ingleichen, wenn sie den Diensthofen vor Ende der Dienstzeit entlassen, warum solches geschehe.